

## 12. Gesetze, Bauregeln, Vorschriften, Richtlinien

**Von der ersten Entwurfsskizze bis zur Bauabnahme kommt in Deutschland keiner an den Bauvorschriften und Baunormen vorbei.**

### **Bau- und planungsrelevante Vorschriften**

Die baurechtlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder sowie eine Fülle von allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmen die Rahmenbedingungen für das Planen und Bauen in Deutschland. Sie sorgen für Rechtssicherheit im Bauwesen und ein hohes Qualitätsniveau. Die Kenntnis und die frühzeitige Berücksichtigung aller bau- und planungsrelevanten Vorschriften und Regeln ist die Voraussetzung für die problemlose und zügige Genehmigung eines jeden Bauvorhabens durch die Bauaufsichtsämter und für die ordnungsgemäße weitere Planung und Baudurchführung.

### **§§-Dschungel**

Es wird - trotz aller Bemühungen der einschlägigen Bundesministerien und Normenausschüsse in Berlin zur De-Regulierung - immer schwieriger, den Überblick zu behalten. Insbesondere die Harmonisierung der technischen Regeln auf dem Europäischen Markt bringt eine Welle von Änderungen und Neuerungen mit sich, die keinen Bereich des Planens und Bauens verschont.

### **Zum Beispiel:**

#### **Kinderklo und niedrige Fenster**

Kita - Gründer sehen sich oft einem Berg von Paragraphen gegenüber

*Kita-Plätze sind noch immer rar. Viele berufstätige Eltern haben deshalb schon einmal darüber nachgedacht, ihre eigene private Kita zu gründen. wer dafür Fördermittel beantragen möchte, muß sich durch einen wahren Paragraphendschungel kämpfen. Doch selbst wer gar keine Staatsmittel Anspruch nehmen möchte, sieht sich unzähligen Mindeststandards gegenüber Raum- und Gruppengrößen. Qualifikation des Personals, ja sogar die zentimetergenaue Höhe der Fenster werden da zuweilen vorgeschrieben. Von Bundesland zu Bundesland sind die Standards unterschiedlich. Hier eine kleine Auswahl:*

• Aus einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den

• Aus der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach §

räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen:

**§ 3, Absatz 3, Nr. 1**

„Die allgemeine Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht soll in Aufenthaltsräumen und Räumen, die zu kreativen beziehungsweise handwerklichen Tätigkeiten genutzt werden, als Tageslichtergänzungsbeleuchtung eine Nennbeleuchtungsstärke von 300lx erreichen und in Farbwiedergabe und Güteklasse der Blendungsbegrenzung den Vorgaben der DIN EN 12464-1 genügen.“

**§ 3, Absatz 3, Nr. 3**

„Die untere Kante von Fenstern in Aufenthaltsräumen soll sich nicht höher als 60 cm über dem Fußboden befinden, damit die Kinder sitzend hinaussehen können.“

Aus der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO KiTaG) in Niedersachsen.

**§ 1 Räumliche Mindestausstattung, Absatz 2**

„Jede Kindertagesstätte muß ferner verfügen über:  
eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche, 2  
. einen Arbeitsraum für die Fachkräfte; wobei dieser Raum in Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden darf,  
3. Garderobengebiete außerhalb der Gruppenräume,  
Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 m<sup>2</sup> je Kind, das gleichzeitig betreut wird.“

26, Abs. 2, Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz, KiBiz) in Nordrhein-Westfalen:

**§6, Absätze 1 und 2**

„Der Personaleinsatz in den Einrichtungen orientiert sich an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz; sie ist die Grundlage für die Personalbemessung. Eine Orientierung an den Standards der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz ist in der Regel dann gegeben, wenn die vorgesehenen Personalstunden (...) vorgehalten werden. Ist aufgrund der Struktur der Einrichtung eine kindbezogene Berechnung erforderlich, ergibt sich die Mindestbesetzung pro Kind aus den je Gruppe vorgesehenen Personalstunden (...), geteilt durch die Anzahl der Kinder der jeweiligen Gruppenform.“

• Aus der Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung:

**§13. Nr. 2 und 3. Türen**

„Türen müssen leicht zu öffnen und zu schließen sein. Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen sind zu vermeiden.“

**§19, Waschräume, Toiletten, Hygiene**

Für Kinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Sanitärobjekte und Einrichtungsgegenstände bereitzustellen. (...) Geräte zur Warmwasserbereitung sowie Waschmaschinen und Wäschetrockner sind so aufzustellen, daß eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert wird. Für Bereiche, in denen Kinder von Körperausscheidungen gereinigt werden, sind insbesondere geeignete Hygienemaßnahmen zur Beseitigung der Abfälle zu treffen.“

(Frankfurter Allgemeine Zeitung -FAZ-, 29./30. August 2009, Nr. 200)

Wer heute in Deutschland plant und baut, muß rund 170 rechtsverbindliche Bundesvorschriften und - jeweils für die 16 Bundesländer unterschiedlich - rund 200 bis 300 Länderbestimmungen kennen und entsprechend der spezifischen Bauaufgabe korrekt anwenden. Hinzu kommen rund 2500 Normen, Richtlinien, Merkblätter und weitere Regelwerke, die zu beachten sind.

DAB 11/2002, Editorial + Blickpunkt

### **Innovationsprozesse in den Bauaufsichtsämtern**

Ich bin Bauzeichnerin, Architektin und Stadtplanerin, habe meine Lehre in einer Baufirma absolviert, habe dann fast sieben Jahre in der Stadtplanung gearbeitet und bin nun seit über sechs Jahren in einer anderen Stadt in der Unteren Bauaufsichtsbehörde tätig. Glauben Sie mir, ich kenne das Metier! Reformen habe auch ich über mich ergehen lassen müssen, große und kleine. In der Verwaltung wird ständig was geändert. Die Reformen klappen nur dann, wenn die Beteiligten mitspielen, daran interessiert sind, dass es schneller geht. (...)

Auch wenn es noch jede Menge Detailfragen zu klären gibt, wir sind auf dem richtigen Weg, haben in Einzelfällen Laufzeiten für die Bauanträge von einer Stunde und schlagen damit Frau Probols Forderungen von einem Tag um Längen. Dazu muss man sagen, der als Beispiel genannte Antrag war korrekt, vollständig und das Vorhaben zulässig. Er wurde direkt bei mir abgegeben

und ich habe dafür meine Mittagspause geopfert. In den Genehmigungsbehörden wird effektiver gearbeitet – und draußen merkt es keiner! **Womit wir beim Thema wären: Viele Anträge sind immer noch liederlich, lieblos und wir werden behandelt wie eine lästige Nebensache.** Dass es für einen Bauherrn schwer nachvollziehbar ist, dass die qualitativen Anforderungen an die Bauvorlagen ständig steigen, ist verständlich. **Aber warum begreift der Entwurfsverfasser das nicht? Sie sehen es als Schikane an, wenn man Bauvorlagen gemäß der Bauprüfverordnung anfordert.** „Haben Sie was gegen mich, oder warum machen Sie Dienst nach Vorschrift?“ Derartige Sätze sind keine Seltenheit. (...) Um nicht falsch verstanden zu werden: Mit einem Großteil der Entwurfsverfasser kann man gut zusammen arbeiten. Doch mit einem kleinen Teil, seien wir ehrlich, läuft es einfach nicht. Da ist man wie Hund und Katz und es wäre schön, wenn Sie zur Entspannung beitragen könnten.

**Das Baurecht ist keine emotionale Angelegenheit, das muss ganz sachlich angegangen werden. Ich habe die Gesetze nicht gemacht, ich muss nur damit arbeiten.**

Petra van Heek

Architektin/Stadtplanerin aus Bedburg-Hau

Über Architekten- und Planerdatenbanken können heute alle relevanten Baugesetze, -vorschriften, -normen etc. per online oder auf CD-ROM abgerufen werden. So sind alle planungsrelevanten DIN-Normen, Richtlinien, Gesetze, Verordnungen aus dem Bauwesen sind tagesaktuell zu finden:

*per online* (kostenpflichtig)

- Website: [www.baurecht.baunetz.de](http://www.baurecht.baunetz.de)
- Website: [www.BauNetz.de/arch/bauregeln](http://www.BauNetz.de/arch/bauregeln)

Anschrift: Heinze<sup>1</sup> GmbH, Postfach 1505, Bremer Weg 184, 29219 Celle. Telefon (05 141) 50-0; Telefax (05 141) 501 04

<sup>1</sup> Vorschriften-Hinweise im Schnellkontakt-Dienst

Rückfragen: Tel. (01805) 339833; Fax (01805) 119877; E-Mail: [kundenservice@heinze.de](mailto:kundenservice@heinze.de)

oder

- Website: [www.normen.baunetz.de](http://www.normen.baunetz.de)

- Website: [www.bauregeln.de](http://www.bauregeln.de)

Anschrift: Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Postfach 41 09 49, Stolberger Straße 84, 50869 Köln. Telefon (0221) 5497-0; Telefax (0221) 5497-326

Rückfragen: Tel. (0221) 5 49 71 20; E-Mail: [info@rudolf-mueller.de](mailto:info@rudolf-mueller.de)

- Website: [www.normenportal-architektur.de](http://www.normenportal-architektur.de)

Architekten erhalten für einen günstigen Pauschalpreis Zugang zu 500 Normen.

### **Baurecht im Internet**

Das "BauNetz", ein Online-Dienst für Architekten, ist gewachsen: Seit einigen Wochen können Nutzer unter den Rubriken „Baurecht“ und "Normen" Gesetze und Verordnungen des öffentlichen Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie die planungsrelevanten sogenannten eingeführten technischen Baubestimmungen mit Tabellen und Graphiken direkt in ihr eigenes Textverarbeitungssystem übertragen lassen. Die Informationen können unter

- Website: <http://www.baurecht.baunetz.de> und
- Website: <http://www.normen.baunetz.de>

abgerufen werden.

*Literaturhinweis:* Reinke, Kornelia: Baurecht in der Praxis – Was Bauherren und Unternehmer wissen sollten. Cornelsen Verlag. 2008

### **auf CD-ROM:**

- Baurecht von Bund und Länder, Urteile, Leitsätze der Gerichte, PC-Umweltpraxis inkl. DIN-Normen.

Erhältlich vom MBO Verlag und Institut GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster. Tel.: (01805) 539763, Telefax: (01805) 539710, E-Mail: [www.lexsoft.de](http://www.lexsoft.de)

- Die neue Bauordnung im Bild auf CD-ROM

Erhältlich von WEKA Baufachverlage, WEKA MEDIA GmbH & Co.KG, Römerstr. 4, 86438 Kissing, Telefon: (0180) 45678-27; E-Mail: [bestellung@wekamedia.de](mailto:bestellung@wekamedia.de)

---

Seit über 20 Jahren bietet die Heinze GmbH mit dem Vorschriften-Informationen-System im Rahmen des Schnellkontakt-Dienstes der „Deutschen Bau-Dokumentation“ Planern und Architekten einen praxisgerechten Wegweiser durch diesen §§-Dschungel.

Mit einem einfachen x im Formular für den Schnellkontakt-Dienst erhalten Mitglieder der Deutschen Bau-Dokumentation, ergänzend zu den angeforderten Bauproduktinformationen kostenlos Hinweise auf die bau- und planungsrelevanten Vorschriften und Bestimmungen des Bundes und der Länder sowie auf allgemein anerkannte Regeln der Technik. Die Zusammenstellung erfolgt jeweils tagesaktuell und projektbezogen nach ca. 40 unterschiedlichen Bauwerkstypen (darunter auch Kindergärten und Kindertagesstätten) speziell für das Bundesland, in dem das Bauvorhaben ausgeführt wird. Die Vorschriftenhinweise werden als Drucklisten erzeugt und auf dem Postweg zugeschickt.

## Bau- und planungsrelevante Vorschriften der Bundesländer *speziell für Kindertageseinrichtungen*

Es gelten die Bauvorschriften in den jeweiligen Landesbauordnungen der Bundesländer und die landesgesetzlichen Vorschriften (siehe nachfolgend) zur Planung von Kindertageseinrichtungen (Stand 2002):

| <b>Die Gesetze und ihre Regelungsbereiche</b> |   |                            |             |                         |                                       |             |   |
|---|---|----------------------------|-------------|-------------------------|---------------------------------------|-------------|---|
| Land  | Die gesetzlichen Regelungen beziehen sich auf |                            |             |                         |                                       |             | Titel des Gesetzes<br>(Kurzfassung)   |
|   | Kinder unter 3 Jahren                         | Kinder 3 J. bis zur Schule | Schulkinder | Altersgemischte Gruppen | Kinder mit Behinderungen <sup>1</sup> | Tagespflege |   |
| <b>Baden-Württemberg</b>                      | x   | x                          | x           | x                       | x                                     |             | Kindergartengesetz (KGaG) i. d. F. vom 15. 3. 1999 (GBl. S. 150)  |
| <b>Bayern</b>                                 |   | x                          |             |                         |                                       |             | Kindergartengesetz vom 25. 7. 1972 (GVBl. S. 297), geändert durch Gesetz vom 10. 8. 1982 (GVBl. S. 685)   |
| <b>Berlin</b>                                 | x   | x                          | x           | x                       | x                                     | x           | Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) i. d. F. vom 25. 11. 1998 (GVBl. S. 382) zusätzlich: Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz (KTKBG) i. d. F. vom 28. 8. 2001 (GVBl. S. 494, 576) |
| <b>Brandenburg</b>                            | x   | x                          | x           | x                       | x                                     | x           | Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. 6. 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 7. 2000 (GVBl. I S. 106)  |
| <b>Bremen</b>                                 | x   | x                          | x           | x                       | x                                     | x           | Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz (BremKTG) vom 19. 12. 2000 (GBl. S. 491)  |
| <b>Hamburg</b>                                | x   | x                          | x           | x                       |                                       | x           | Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz (KiBFördG) vom 21. 12. 1999 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 7. 2000 (GVBl. S. 156)  |
| <b>Hessen</b>                                 |   | x                          |             | x                       | x                                     |             | Kindergartengesetz vom 14. 12. 1989 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 11. 2000 (GVBl. I S. 521)   |
| <b>Mecklenburg-Vorpommern</b>                 | x   | x                          | x           | x                       | x                                     | x           | Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 19. 5. 1992 (GVBl. S. 270) i. d. F. vom 11. 12. 1995 (GVBl. S. 603)  |

<sup>1</sup> In einigen Gesetzen erscheinen behinderte Kinder als „Kinder mit Benachteiligungen“.

| Land                       | Die gesetzlichen Regelungen beziehen sich auf |                            |             |                         |                                       |             | Titel des Gesetzes<br>(Kurzfassung)   |
|----------------------------|---|----------------------------|-------------|-------------------------|---------------------------------------|-------------|---|
|                            | Kinder unter 3 Jahren                         | Kinder 3 J. bis zur Schule | Schulkinder | Altersgemischte Gruppen | Kinder mit Behinderungen <sup>1</sup> | Tagespflege |   |
| <b>Niedersachsen</b>       | x   | x                          | x           | x                       | x                                     |             | Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) i. d. F. vom 4. 8. 1999 (GVBl. S. 308)  |
| <b>Nordrhein-Westfalen</b> | x   | x                          | x           | x                       | x                                     |             | Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. 10. 1991 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 1998 (GVBl. S. 704)  |
| <b>Rheinland-Pfalz</b>     | x   | x                          | x           | x                       | x                                     |             | Kindertagesstättengesetz vom 15. 3. 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 2. 1998 (GVBl. S. 25)   |
| <b>Saarland</b>            | x   | x                          | x           |                         | x                                     |             | Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung vom 18. 2. 1975 (Amtsbl. S. 373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 6. 2000 (Amtsbl. S. 1021), Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten vom 29. 11. 1989 (Amtsbl. S. 133) |
| <b>Sachsen</b>             | x   | x                          | x           | x                       | x                                     | x           | Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. 11. 2001 (GVBl. S. 705)   |
| <b>Sachsen-Anhalt</b>      | x   | x                          | x           |                         | x                                     |             | Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 26. 6. 1991 (GVBl. S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 12. 2001 (GVBl. S. 540)   |
| <b>Schleswig-Holstein</b>  | x   | x                          | x           | x                       | x                                     | x           | Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 12. 12. 1991 (GVBl. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2000 (GVBl. S. 552)  |
| <b>Thüringen</b>           | x   | x                          | x           | x                       | x                                     |             | Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) vom 25. 6. 1991 (GVBl. S. 113) i. d. F. vom 21. 12. 2000 (GVBl. S. 413)   |

<sup>1</sup> In einigen Gesetzen erscheinen behinderte Kinder als „Kinder mit Benachteiligungen“.

Entnommen aus: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Berlin 2002, 6. Auflage, S. 55

### Länderübersichten Kita *per online*

[www.brandenburg.de/land/mbjs/jugend/kita\\_allg/52kita-index.htm](http://www.brandenburg.de/land/mbjs/jugend/kita_allg/52kita-index.htm)

Die Länderübersichten werden ständig aktualisiert.